

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Standort Mainz  
Planfeststellungsbehörde  
Brucknerstraße 2  
55127 Mainz  
3800R23-422.03-Rh/001

Mainz, den 06.08.2018

Planfeststellungsverfahren für die Modernisierung der Schiffsliegestelle am Zollhafen Mainz (Rh-km 499,3 bis 500,1)

## **Bekanntmachung**

über die Auslegung des Planes für die Modernisierung der Schiffsliegestelle am Zollhafen Mainz (Rhein-km 499,3 bis 500,1)

### **I.**

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Bingen beabsichtigt die Modernisierung der Schiffsliegestelle am Zollhafen Mainz (Rhein-km 499,3 bis 500,1).

Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus

- der Errichtung von Anlege- und Festmachedalben entlang der bestehenden Uferwand,
- der Errichtung von Landgangstegen und einer Fahrzeugbrücke

### **II.**

Für den Neubau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14b WaStrG i.V.m. § 74 VwVfG ergehen.

### **III.**

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

**vom 20.08.2018 bis 20.09.2018  
jeweils einschließlich**

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1. Stadtverwaltung Mainz

Pforte  
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1  
55116 Mainz

Montag bis Freitag            08.00 bis 18.00 Uhr  
Samstag                        09.00 bis 14.00 Uhr

2. Stadtverwaltung Mainz

67 – Grün- und Umweltamt  
Haus C, Zimmer 1  
Geschwister-Scholl-Straße 4  
55131 Mainz

Montag bis Donnerstag    09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr  
Freitag                        09.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach persönlicher Vereinbarung unter der Rufnummer 06131-12 27 62 oder  
-12 39 48. Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Die Planunterlagen und die Bekanntmachung stehen darüber hinaus ab dem 20.08.2018 im Internet unter folgender Adresse zur Einsichtnahme zur Verfügung: [www.gdws.wsv.bund.de](http://www.gdws.wsv.bund.de) (Thema Planfeststellung, Aktuelle Planfeststellungsverfahren). Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- Verzeichnis der Anlagen und Pläne
- Erläuterungsbericht
- Bauwerksverzeichnis
- Übersichtsplan
- Lageplan
- Schnitt A-A Rhein-km 499,40: Ansicht Dalben, Ertüchtigung der Steinschüttung
- Schnitt B-B Rhein-km 499,50: Ansicht Dalben, Ertüchtigung der Steinschüttung
- Schnitt C-C Rhein-km 499,53: Ansicht und Draufsicht Dalben, Fahrzeugbrücke
- Schnitt D-D Rhein-km 499,70: Ansicht Dalben
- Schnitt E-E Rhein-km 499,82: Ansicht Dalben/Landgangsteg
- Schnitt F-F Rhein-km 499,90: Ansicht Dalben/Landgangsteg
- Schnitt G-G Rhein-km 499,98: Ansicht Dalben/Landgangsteg
- Grunderwerbsplan
- Vorläufiges Grunderwerbsverzeichnis
- Bericht zur Einschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der NATURA 2000-Gebiete einschließlich Fachbeitrag Artenschutz, FFH-Voruntersuchung und Einschätzung hinsichtlich der Ziele der WRRL
- Protokoll zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG

- Quantifizierung der Lärmimmissionen und mögliche Maßnahmen der Lärmminde-  
rung
- Auszug Verkehrsblatt

Für weitere Informationen oder Fragen zum Vorhaben stehen der TdV, das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Bingen, Vorstadt 74 - 76, 55411 Bingen und die Planfeststellungsbehörde, GDWS Standort Mainz, Brucknerstraße 2, 55127 Mainz zur Verfügung.

#### IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens **04.10.2018** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendungen bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Mainz, Brucknerstraße 2, 55127 Mainz oder der Stadtverwaltung Mainz, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz oder der Stadtverwaltung Mainz, Grün- und Umweltamt, Geschwister-Scholl-Straße 4, 55131 Mainz, zu erheben.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen Privater oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht vorhersehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14 a Nr. 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, und anerkannte Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (**ab 20.08.2018**) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15

WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14 b Nr.1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

6. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Büros zur Auswertung der Einwendungen weitergereicht. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO.

Im Auftrag  
gez. Medlin